

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 4. September 2013 sgv-KI/sz

Vernehmlassungsverfahren: Revision des Korruptionsstrafrechtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Vorentwurf zur Revision des Korruptionsstrafrechtes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage fordert, dass die Bestechung Privater inskünftig von Amtes wegen verfolgt wird. Gegenwärtig wird sie ausschliesslich auf Antrag verfolgt. Zweitens soll der konkrete Umfang des Straftatbestands der Bestechung Privater geklärt werden. Drittens soll der Geltungsbereich der Artikel 322quinquies und 322sexies StGB auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der nicht gebührende Vorteil einem Dritten einen Nutzen bringt und nicht nur dem betreffenden Amtsträger, wie dies heute der Fall ist. Diese Ausdehnung drängt sich aufgrund der rechtlich bindenden Verpflichtungen durch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates auf. Im Übrigen werden auch die entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes (Art. 141a Abs. 1 und 143 Abs. 1 MStG) auf ähnliche Weise angepasst.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt zunehmende Regulierungen in diesem Bereich ab und unterstützt vorliegende Revision nicht. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung.

2. Verfolgung von Amtes wegen

Korruption verzerrt den Wettbewerb und kreiert unfairen Wettbewerb. Dies schadet dem liberalen Markt. Die Argumentation, dass die Bestechung Privater von Amtes wegen verfolgt werden soll, weil es in der Praxis bisher zu keiner Verurteilung gekommen sei, ist für den sgv allerdings nicht stichhaltig. Unternehmen sind bereits heute im eigenen Interesse im Rahmen ihrer Corporate Governance gefordert, entsprechende Richtlinien festzulegen, einzuhalten und auch durchzusetzen. Mit der heutigen Regelung können in Verdachtsfällen die Betroffenen bereits Anzeige erheben. Notwendig ist ein Antrag. Das genügt nach Auffassung des sgv weiterhin.

Begründet wird die Vorlage auch damit, dass an der Verfolgung einer Privatbestechung ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Begründet wird diese Behauptung unter anderem mit Verweis auf den internationalen Sport. Bereits während der Beratung der parlamentarischen Initiative „Bestechung als Officialdelikt“ (10.516) vertrat der sgv die Position, dass im Bereich der Sportvereine Selbstregulierungsinitiativen den Vorzug geben zu ist und Bestechung von Privatpersonen weiterhin nur auf Antrag verfolgt werden soll. Die Sportverbände können selbst geeignete und harte Massnahmen treffen, damit sich Bestechungsversuche künftig nicht mehr lohnen.

3. Erweiterung des Tatbestandes der Gewährung bzw. Annahme eines nicht gebührenden Vorteils durch einen Amtsträger

Schliesslich will die Vernehmlassungsvorlage den Geltungsbereich der Artikel 322quinquies und 322sexies StGB betreffend die Gewährung bzw. Annahme eines nicht gebührenden Vorteils durch einen Amtsträger ausdehnen, damit auch die Gewährung nicht gebührender Vorteile für Dritte im Hinblick auf die Beeinflussung eines Amtsträgers erfasst ist.

Die Frage stellt sich, ab wann es sich um einen „nicht gebührenden Vorteil“ bzw. um „geringfügige sozial übliche Vorteile handelt“. Im täglichen Geschäftsverkehr ist es durchaus üblich, sich gegenseitig geringfügige Vorteile zukommen zu lassen, sei dies ein Essen, eine Einladung zu einem Anlass, zu einer Produktepräsentation oder was auch immer. Auch unter dem Titel Sponsoringbeträge von Lieferanten (z.B. in der Form von Computer an ein Ausbildungszentrum für Überbetriebliche Kurse in der Grundbildung) ausgerichtete Zuwendungen an Berufs- oder Gewerbeorganisationen (z.B. OdA) könnten durch eine solche Regelung in Frage gestellt werden oder Gerichte dazu verleiten, diese in der Rechtsprechung zu verbieten oder einzuschränken. Damit würden solche Zuwendungen verunmöglicht. Die vorgeschlagene Regelung erweist sich als praxisfremd. Der sgv lehnt Art. 322 octies (neu) und Art. 322 novies (neu) ab.

Bezüglich der Begünstigung Dritter hätte die Aufnahme dieser Regelung weitreichende Folgen für die Vereinslandschaft. Der sgv sieht die Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter